



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hagen, Maximilian von: Die koloniale Handelspolitik der Weltmächte

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die koloniale Handelspolitik der Weltmächte

Von Dr. Maximilian von Hagen



Deutschlands koloniale Handelspolitik ist vielfach Gegenstand scharfer Kritik von Seiten der Kaufleute, der Nationalökonomien und der Kolonialpolitiker*). In der Erkenntnis, daß solchen Stimmen nur mit einem historisch-systematischen Einblick in die Entwicklung der kolonialen Handelspolitik aller Weltmächte, sofern sie Kolonialpolitik im engeren Sinne treiben, zu begegnen ist, versucht der bekannte Kolonialschriftsteller Otto Jöhlinger, Dozent am Orientalischen Seminar der Berliner Universität und Verfasser eines Buches über „Die wirtschaftliche Bedeutung unserer Kolonien“, eine Rechtfertigung der deutschen Regierungspolitik hinsichtlich der Regelung der handelspolitischen Verhältnisse zwischen dem Mutterland und seinem überseeischen Schutzgebietenbesitz**). Um zu beweisen, daß dieser Versuch auf Grund einer vergleichenden historisch-statistischen Methode vollkommen gelungen ist, bedarf es eines Überblickes über die Handelspolitik der Kolonialmächte wie sie in der vorliegenden Schrift eingehend geschildert wird. Ein solcher Überblick ist um so lehrreicher, als er die Erfahrungen der großen Kolonialmächte, auf einem Gebiete zeigt, auf dem Deutschland noch die Rolle des Neulings spielt. Freilich muß man sich dabei hüten, die zollpolitischen Maßnahmen anderer Länder — ebenso wie alle anderen fremdländischen Institutionen — auf unsere besonderen Verhältnisse schematisch übertragen zu wollen.

Bei einer solchen Untersuchung sehen wir naturgemäß die beiden, alle wirtschaftspolitischen Fragen beherrschenden, nationalökonomischen Dogmen, Schutzzoll und Freihandel, miteinander ringen. Während in der Kolonialpolitik des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts der Schutzzoll überwiegt, bricht sich im neunzehnten Jahrhundert nach Englands Vorgang im Jahre 1846 allmählich der Freihandel überall Bahn. An Stelle der Schutz- und Vorzugszölle, denen bisher die Erzeugnisse des Mutterlandes in den Kolonien oder der Ko-

*) Vgl. z. B. Badow, „Les relations douanières entre métropole et colonies“, in „Bulletin de colonisation comparée“, Bruxelles 1913, p. 239 ff., 268 ff., 353 ff.

***) Jöhlinger: „Die koloniale Handelspolitik der Weltmächte“, Volkswirtschaftliche Zeitfragen Nr. 276/77. Berlin 1913, Verlag von Leonhard Simion Nachf.

lonien im Mutterlande unterworfen waren, tritt die Meistbegünstigung, die zuerst die Niederlande 1865 nachahmten, während Frankreich, das klassische Land des Protektionssystems, 1861 wenigstens die Vorzugszölle in seinen Kolonien aufhob. Es schien, als ob die Kolonien dem Weltmarkt geöffnet werden sollten. Aber dieser Umschwung hatte mit Ausnahme der Niederlande keinen Bestand in der Handelspolitik der damaligen Kolonialmächte.

England zwar hält am Freihandel fest; es läßt sich aber von den Selbstverwaltungskolonien, die die eigentlichen Träger des Imperialismus geworden sind, also von Kanada, Australien, Südafrika und Neuseeland, Vorzugszölle auf englische Waren gefallen, während die Produkte anderer Länder in diesen Kolonien einem vielfach differenzierten Zollsystem unterliegen. Diese Kolonien versuchten also von sich aus die Verwirklichung der Chamberlainschen Greater-Britain-Ideen, die auf eine Zollunion aller englischen Besitzungen abzielten, in der Absicht, innerhalb dieses „Empire“ den Freihandel zu pflegen und nach außen, gegen nichtenglische Produzenten, Zollmauern zu errichten. Die „liberale“ Regierung des Mutterlandes, die seit 1906 die Majorität behalten hat, hat sich indessen nicht entschlossen, diese „konservative“ Handelspolitik durchzuführen. England gewährt daher seinen Kolonien keine Vergünstigungen, da es als Freihandelsstaat außer wenigen für Balancierung des Etats notwendigen Finanzzöllen keine Schutzzölle kennt, also auch keine Vorzugszölle gewähren kann.

Natürlich hat England von der Vorzugsbehandlung seiner Waren in den Selbstverwaltungskolonien großen Vorteil. Trotzdem haben auch diese Kolonien ohne direkte Gegenleistungen großen Nutzen von der Vorzugsbehandlung des Mutterlandes. Denn dieses sichert ihnen, wenn auch ihre Spekulation auf den Sieg der Chamberlainschen Tendenzen in England bisher unerfüllt geblieben ist, vor allem dreierlei: einen intimen Geschäftsverkehr mit dem Mutterland, namentlich in bezug auf eine erhöhte Abnahme kolonialer Rohstoffe, eine rege englische Kapitalinvestition in ihren Ländern, endlich den erforderlichen Schutz durch die britische Flotte. Der Sinn aller politischen und geschäftlichen Praxis, das „do ut des“, hat sich also für diese Kolonien durchaus nicht als ein Rechenfehler erwiesen. Für die nichtbeteiligten Länder ist freilich die Zollpolitik der englischen Selbstverwaltungskolonien eine Quelle schwerer Belästigungen. Bei seiner Welthandelsstellung hat namentlich Deutschland schwer darunter zu leiden gehabt: Ein siebenjähriger Zollkrieg mit Kanada, in dem es außer Italien keinen Bundesgenossen fand, weil die meisten Länder ihre Kolonien heute selbst bevorzugen, brachte jedoch nicht einmal den mittleren Tarif, den Italien, Frankreich, Holland und Belgien in diesem Lande genossen, sondern nur den Generaltarif, dem freilich auch die Waren der Vereinigten Staaten unterworfen sind; doch können diese trotzdem auf dem kanadischen Marke wegen der durch die geographische Entfernung bedingten Frachtdifferenz mit den europäischen Waren weit erfolgreicher konkurrieren, als das für Deutschland heute möglich

ist. Nach den Erfahrungen des Zollkrieges mit Kanada hat Deutschland indes die Zollpolitik Südafrikas und Australiens wenn auch nicht grundsätzlich, so doch tatsächlich anerkannt; ja, es gewährt den dortigen britischen Selbstverwaltungs-kolonien die Meistbegünstigung, obwohl es selbst keine Meistbegünstigung genießt. Dieser Zustand ist zwar unerfreulich, aber nach der Lage der Dinge vorläufig unabänderlich, da ein langwieriger Zollkrieg vermutlich keine günstigeren Bedingungen erzielen würde, als sie in Kanada erzielt wurden.

Wie stark England selbst an seinen handelspolitischen Prinzipien festhält, zeigt die Behandlung seiner Kronkolonien, in denen es die Macht besitzt. Auch hier behält sich England keine Vorzugszölle vor; trotzdem kommt seine Handelspolitik einseitig dem Mutterlande zugute, was meist die Hauptursache der Unzufriedenheit dieser Kolonien ist. So dient in Indien die britische Handelspolitik durch zollfreie Einfuhr von Rohstoffen ausschließlich der heimischen Volkswirtschaft. Fördert doch England die Produktion dieser Rohstoffe im egoistischen Interesse, während es Herstellung bzw. Versand von Fabrikaten zu verhindern sucht, um deren Bezug aus England zu erzwingen. Den Aufschwung der indischen Baumwollindustrie vermag es freilich auch durch diese Repressalien nicht aufzuhalten.

Ebenso wenig kennt England in Ägypten eine Vorzugsbehandlung, die freilich auch der englisch-französische Vertrag über Ägypten und Marokko vom 8. April 1904 nicht gestatten würde. Während hier also alle Waren, einschließlich der englischen, gleicher Zollbehandlung unterliegen, versucht England doch auch hier eine Unterdrückung aufkommender Industrien zugunsten der heimischen, sowie eine Unterdrückung landwirtschaftlicher Produktion, deren Objekte Ägypten aus England oder seinen Kolonien beziehen soll: „so ist es gekommen, daß Ägypten, einst die Kornkammer Europas, jetzt ein Importland für Nahrungsmittel geworden ist.“

England treibt also in Indien und Ägypten eine merkantilistische Politik, ohne daß sie im Zollsystem zum Ausdruck kommt. Frankreich aber treibt in seinen meisten Kolonien eine ausgesprochen merkantilistische Zollpolitik. Jedenfalls hat es stets am Schutzzoll festgehalten und dementsprechend seinen Kolonien seit 1884 koloniale Vorzugszölle gewährt. Wo irgendmöglich wurde daher in Frankreichs Kolonien der Industrie des Mutterlandes und in diesem den Kolonialprodukten der Absatz unter Vorzugsbedingungen gesichert. Die gegenseitige Bevorzugung wurde allmählich immer mehr ausgedehnt, so daß grundsätzlich den Produkten der Kolonien bereits Zollfreiheit gewährt wird, wenn auch tatsächlich manche Kolonien vorläufig nur Zollvergünstigungen genießen, während aus fiskalischen Gründen Zucker, Kaffee, Kakao, Schokolade, Tee und Gewürze aller Kolonien einem Vorzugszoll unterworfen sind. So kommt es, daß die von Frankreich erstrebte Zollunion in der Zukunft erreichbar erscheint: um so mehr, als Frankreich keine Selbstverwaltungskolonien kennt und darum von Paris aus den Zolltarif autonom festzusetzen vermag. Diese in Frankreich „assimilation“,

vielfach auch „pénétration pacifique“ genannte imperialistische Handelspolitik*) wird durch eine in den Kolonien immer häufiger angewandte Einführung des französischen Zolltarifs für ausländische Produkte bei Zollfreiheit der französischen Waren wirksam vorbereitet. Wo die Assimilation indes undurchführbar ist, behält sich Frankreich Vorzugszölle vor. Wo aber internationale Verträge, wie die Kongoakte von 1885 (und 1890), der englisch-französische oder der deutsch-französische Marokkovertrag von 1904 und 1911, ihr entgegenstehen, ist ihm jede Vorzugsstellung zugunsten der Gleichberechtigung aller kontrahierenden Nationen im kommerziellen und industriellen Wettbewerb versagt. In den assimilierten Kolonien aber steigt der französische Anteil am kolonialen Außenhandel: eine Tatsache, die den besten Beweis für die Vorteile der französischen Zollpolitik liefert. Wenn der Anteil anderer Nationen am Handel mancher französischer Kolonien trotzdem noch immer bedeutend ist, so liegt das an Verhältnissen, die sich der französischen Verantwortung entziehen: an der geographischen Entfernung oder an einem Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage bei Mutterland oder Kolonien.

Eine Sonderstellung nehmen im französischen Zollverhältnis Algier und Tunis ein. Schon seit 1835 gewährt Algier französischen Waren zollfreie Einfuhr und erhält dafür Vorzugszölle, seit 1843 für Rohstoffe sogar Zollfreiheit. Seit 1884 ist Algier wie eine Provinz dem Mutterlande zolltechnisch einverleibt. Es unterliegen also nur noch fremde Produkte dem französischen Zolltarif und einige Kolonialprodukte einem mäßigen Finanzzoll. Das Ergebnis dieser Zollpolitik ist, daß Frankreich 86 Prozent der Gesamteinfuhr und 78 Prozent der Gesamtausfuhr in Algier bewirkt. Tunis dagegen genoß bis 1890 keine Bevorzugung, eine Zeitlang sogar nicht einmal die Meistbegünstigung, von 1890 bis 1904 Vorzugszölle und seitdem Zollfreiheit für Getreide und Olivenöl, für Vieh, Wild und Geflügel, dazu einen Vorzugszoll auf tunesische Weine. Aus fiskalischen Gründen ließ sich freilich das französische Ziel einer Zollunion zwischen beiden Ländern noch nicht erreichen. Doch wurde durch ausgedehnte Vorzugsbehandlung französischer Waren dem Mutterlande der Wettbewerb in Tunis außerordentlich erleichtert, so daß die Einfuhr aus Frankreich mit Einschluß seiner algerischen Provinz zwei Drittel der Gesamteinfuhr in Tunis und die Ausfuhr aus Mutter- und Nebenland hier mehr als die Hälfte der Gesamtausfuhr beträgt.

Die einzige Konzession, die Frankreich an die Freihandelsära gemacht hat, ist die Aufhebung des Verbots eines Wettbewerbs in den französischen Kolonien mit der französischen Flotte. Da jedoch die Einfuhr französischer Produkte nur zollfrei ist, wenn sie durch französische Schifffahrt vermittelt wird, diese aber

*) Vgl. hierüber auch W. Treuherz, „Die zollpolitische Assimilationsgesetzgebung Frankreichs und ihre Wirkung auf die Kolonien, nachgewiesen am Beispiel Indochinas und Madagaskars“, Jena 1913.

durch eine ungesunde staatliche Subventionierung stark begünstigt wird*), so überwiegt die französische Flagge im Handel der französischen Kolonie naturgemäß derart, daß eine erfolgreiche Konkurrenz sehr erschwert, ihre Zulassung also beinahe illusorisch ist.

Den Vereinigten Staaten ist eine Zollunion wegen der geringen Entfernung ihrer Kolonien am leichtesten möglich; in Portorico und Hawaii ist sie denn auch bereits durchgeführt. Darum ist es kein Wunder, wenn die Union im Handel mit ihren Kolonien vollständig vorherrscht. Nur in dem amerikanischen Teile der Samoainseln besteht keinerlei Zollvergünstigung für die Produkte der Union, da die Samoaakte von 1889 jede Sonderbegünstigung der Kontrahenten (Deutschland, England und Union) ausschließt, während die Produkte der amerikanischen Samoainseln in der Union Zollfreiheit genießen.

Auch die japanische Handelspolitik pflegt das Unionsverhältnis zwischen Mutterland und Kolonien, was bei der geringen geographischen Entfernung beider Teile leicht verständlich und durchführbar ist.

Was Italien anlangt, so gewährt dieser Staat seiner neuen Kolonie Tripolis keinerlei Zollvergünstigung, seiner alten Kolonie Eritrea (seit 1904) dagegen — namentlich auf landwirtschaftliche Produkte — Vorzugszölle, während hier italienische Erzeugnisse ohne Rücksicht auf die Flagge, die sie einführt, zollfrei eingehen. Freilich vermag auch diese Zollpolitik den unbedeutenden Handel Italiens mit seinen Kolonien kaum zu steigern.

Spanien und Portugal halten dagegen auch heute an ihrem stets ausgeübten Protektionssystem, infolgedessen an ausgebreiteter Vorzugsbehandlung ihrer Kolonien fest. In den geringen Resten des einstigen spanischen Kolonialreiches genießen daher bei direkter Verladung auf spanischen Schiffen alle Kolonialwaren außer Kakao Zollfreiheit, die spanischen Produkte eine Bevorzugung. Dasselbe Prinzip der Förderung der heimischen Schifffahrt ist besonders stark bei der kolonialen Handelspolitik Portugals ausgeprägt, deren Tarife mehrfache Abstufungen aufweisen. Nur im portugiesischen Kongogebiet ist eine Differenzierung durch die Kongoverträge ausgeschlossen. Sonst zahlen heute mit Ausnahme von Mozambique und Portugiesisch-Indien die Produkte der portugiesischen Kolonien, wenn sie auf portugiesischen Schiffen befördert werden, die Hälfte der festgesetzten Zolltarife, die des Mutterlandes dagegen 10 Prozent, während die anderer Länder, wenn sie auf dem Umweg über Portugal importiert werden, 80 Prozent der tarifmäßigen Zölle erfordern. Diese koloniale Handelspolitik, die infolge eines umfangreichen Zwischenhandels mit Kolonialprodukten eine verhältnismäßig große Bedeutung für die portugiesische Volkswirtschaft erlangt hat, wird auch nicht durch völkerrechtliche Handelsverträge berührt. Vielmehr beansprucht Portugal die Meistbegünstigung seiner Kolonialerzeugnisse in großem Umfang, obwohl es den Produkten aller Länder mit alleiniger Aus-

*) Vgl. Zöhlinger, „Koloniale Schifffahrtsprobleme“, Zeitschrift für Politik 7 (1914), besonders S. 246 f.

nahme der eigenen in seinen Kolonien keine Meistbegünstigung gewährt, sondern nur eine gleichmäßige Zollbehandlung zuteil werden läßt.

Auch Dänemark gewährt seinen Kolonien — freilich geringe — Vergünstigungen, die hauptsächlich der Förderung seiner Schifffahrt dienen.

Keinerlei Vergünstigung im Handelsverkehr mit den Kolonien kennen dagegen Holland (seit 1874), Belgien, das durch die Kongoakte gebunden ist, und Deutschland.

* * *

Deutschlands koloniale Handelspolitik ist im Unterschied zu seiner heimischen Wirtschaftspolitik freihändlerisch. Die Produkte unserer Schutzgebiete unterliegen daher — seit 1893 — den gleichen Zollsätzen wie die anderer Länder, die die Meistbegünstigung genießen. Bis 1893 genossen sie nicht einmal die Meistbegünstigung, sondern wurden unnatürlicher Weise nach den autonomen Sätzen des Generaltarifs behandelt, der vielfach höher war als der Vertragstarif für die Länder, mit denen Deutschland Meistbegünstigungs- oder Handelsverträge abgeschlossen hat. Heute sind die meisten kolonialen Rohstoffe zollfrei. Nur wenn sie Genußmittel oder Luxusartikel darstellen, wenn sie Produkte des Raubbaues und der Jagd oder Glücksfunde auf Kronländern darstellen, sind sie mit Zöllen belastet, auf die das Mutterland aus finanzpolitischen Gründen nicht verzichten kann. Auch die Produkte Deutschlands zahlen in den Kolonien dieselben Zölle wie die anderer meistbegünstigter Staaten; wenn sie aber, wie etwa landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, zollfrei sind, so sind das auch die gleichen Produkte anderer Länder, deren Zollbelastung zwecks Begünstigung der deutschen Volkswirtschaft nicht im Interesse unserer Kolonien liegen würde. Diesen Standpunkt der Meistbegünstigung auf dem kolonialen Markt vertritt Deutschland also nicht nur anderen Staaten gegenüber in der Kongo- und Samoaakte und im Marokkovertrag, sondern auch im Verhältnis zu seinen eigenen Kolonien. Hier stehen außerdem der deutsch-englische Meistbegünstigungsvertrag für Neu-Guinea, der deutsch-spanische für die Karolinen- und Palauinseln, der deutsch-portugiesische Handelsvertrag und dergleichen einer Begünstigung der Kolonialprodukte entgegen, die vor allem eine wünschenswerte Steigerung unserer Kakaoproduktion zur Folge haben würde, wie sie überhaupt den Handel unserer Kolonien zweifellos heben würde. Andererseits ist zu bedenken, daß dieser Handel infolge der geographischen Entfernung vom Mutterland auch auf nähere Absatzländer immer angewiesen bleiben wird, da eine Zollvergünstigung bei der Höhe der Frachtsätze kein genügendes Korrektiv bilden könnte. Da außerdem die Großmächte, besonders England, die stärksten Abnehmer Deutschlands sind, so ist ein Festhalten Deutschlands an seiner kolonialen Handelspolitik auch aus Gründen der auswärtigen Politik erwünscht. Denn es ist kein Zweifel, daß eine Zollbenachteiligung anderer Staaten in unseren Kolonien, namentlich in der Zukunft, zu Zollkriegen führen würde, die

Anlaß zu ernstern Verwicklungen geben könnten. Aber nicht nur äußerpolitische, sondern auch innerpolitische Widerstände würden sich, z. B. bei den Vertretern der heimischen Landwirtschaft erheben, wenn etwa die südafrikanische Fleischausfuhr durch zolltechnische Maßnahmen begünstigt würde. Daß freilich die koloniale Handelspolitik in Einzelheiten reformbedürftig ist, beweist der südwestafrikanische Gewichtszoll, der die Quantität der Genußmittel ohne Rücksicht auf die Qualität trifft, obwohl hier ein Wertzoll allein am Platze wäre.

Ganz anders als Frankreichs koloniale Handelspolitik paßt sich indes die deutsche den Verhältnissen jeder einzelnen Kolonie an. So wird bei uns für jede einzelne Kolonie von deren Gouverneur, unter Berücksichtigung ihrer Interessen, der angemessene Zolltarif festgesetzt. Gemeinsam ist allen Kolonien nur die zollfreie Einfuhr von Produkten, die zur Hebung der kolonialen Volkswirtschaft dienen, wie etwa Waren, die zum Betriebe öffentlicher Einrichtungen unumgänglich sind; ihre Einfuhr für Privatbetriebe können dagegen der Verzollung unterliegen. Durchfuhrzölle sind überhaupt nicht im Schwange, da man eingesehen hat, daß sie den Inlandsverkehr nur hemmen. Einfuhrzölle liegen auf Genußmitteln und Waffen. Im übrigen lassen sich die Verhältnisse nicht verallgemeinern, da selbst in den einzelnen Kolonien die Zölle manchmal differenziert sind und nicht alle unten aufgezählten Zölle in jeder deutschen Kolonie erhoben werden.

Nur in Kiautschou, das sich ja bekanntlich von unseren übrigen Kolonien schon dadurch unterscheidet, daß es nicht dem Reichskolonialamt, sondern dem Reichsmarineamt untersteht, existiert kein besonderer Zolltarif, sondern ein deutsch-chinesisches Zollabkommen. Dieses bestimmt die Verzollung der Ein- und Ausfuhr nach chinesischen Tarifen und eine entsprechende Teilnahme Deutschlands an ihren Einnahmen*).

Für alle anderen deutschen Kolonien gelten, kurz gesagt, folgende handelspolitische Bestimmungen: Wertzölle liegen auf der Ausfuhr von Elfenbein und Muscheln, von Paradiesvogelbälgen und Federn, von Fellen und Häuten, Hölzern und Horn, Guano und wildwachsendem Kautschuk. Der auf Plantagen rationell gewonnene Kautschuk ist dagegen zollfrei, wie überhaupt von Plantagenprodukten nur in Neuguinea Kopro, als das wichtigste Exportprodukt, einem Ausfuhrzoll unterliegt. So sehr das aus wirtschaftlichen Gründen zu beklagen ist, so sehr ist es doch aus fiskalischen verständlich, da die Verwaltungskosten Neuguineas hoch sind, Einkommensteuern dort nicht existieren und Deutschland infolgedessen ein besteuernsfähiges Objekt treffen muß. Auch werden in den verschiedensten Kolonien anderer Staaten die verschiedensten Plantagenprodukte mit Ausfuhrzöllen belastet. Trotzdem würde die Praxis dieser Länder für das Gedeihen der deutschen Kolonien ungünstig sein, und tatsächlich denkt Deutsch-

*) Vgl. W. Schrameier, „Aus Kiautschous Verwaltung. Die Land-, Steuer- und Zollpolitik des Kiautschougebietes“, Jena 1913.

land auch gar nicht an eine umfassende Zollbelastung kolonialer Plantagenprodukte.

Einfuhrzölle liegen nur auf Petroleum und Zucker, außerdem werden Nahrungsmittelzölle zum Schutze der landwirtschaftlichen Produktion erhoben. Allerdings wird durch den südwestafrikanischen Schutz Zoll auf Butter, Fleisch und Schlachtvieh die Lebenshaltung in Südwest sehr verteuert; im Interesse der landwirtschaftlichen Zukunft dieser Kolonie ist es aber gerechtfertigt, wenn man die Bewohner zwingt, die durch Zölle belasteten Waren aus den reichen landwirtschaftlichen Mitteln der Kolonie selbst herzustellen. Der Hebung dieser eigentlichen Kraftquelle dient auch die zollfreie Einfuhr von Zuchtvieh und die erhebliche Ausfuhrbesteuerung von lebendem Muttervieh*). Weiterhin kennt, wie schon angedeutet, der südwestafrikanische Zolltarif einheitliche Gewichtszölle auf Genußmittel, die ohne Unterschied der Qualität, sei es nun Branntwein oder französischen Kognak, Rohtabak (in Blättern, der zugunsten der Südwestler Tabakpflanze einem Schutz Zoll unterliegt) oder Havannazigarren, deutschen Schaumwein oder französischen Sekt gleichmäßig belasten. Endlich liegt ein erheblicher Ausfuhrzoll auf den Diamanten Südwestafrikas**). Besonders diese Diamantzollpolitik gibt dem Reiche eine langersehnte Entschädigung für die jahrzehntelangen, zur Deckung des Defizits im Kolonialetat à fond perdu gezahlten Reichszuschüsse. Waren es doch vor allem diese Zuschüsse, die im Mutterland die koloniale Müdigkeit und den Kolonialpessimismus von 1886 bis 1906 erzeugten, bis Dernburg im Jahre 1908 mit seiner kolonialen Anleihepolitik die Kolonien bei Ausgaben für werbende Anlagen auf eigene Füße stellte und das Mutterland so von drückenden Lasten befreite***).

Da die kolonialen Ausfuhrzölle nur Produkte treffen, die einen mäßigen Bruchteil unseres Außenhandels ausmachen, wird man sich mit Jöhlinger von der Forderung ihrer Differenzierung wenig Erfolg versprechen können. Vielmehr wird man mit ihm zu dem Schluß kommen, daß Deutschlands koloniale Handelspolitik fürs erste im allgemeinen nicht veränderungsfähig ist, zumal sie ohne Vorzugsbehandlung einen höheren prozentualen Anteil am Handel mit den Kolonien hat, als andere Länder trotz der bestehenden Bevorzugung. Deutschland hat daher keinen Anlaß, die koloniale Handelspolitik anderer Weltmächte

*) Über die landwirtschaftlichen Verhältnisse Südwestafrikas, die zu der besonderen deutschen Schutz Zollpolitik Anlaß gegeben haben, orientiert ein Aufsatz Jöhlingers über „Das deutsche Kapital und die koloniale Farmwirtschaft“ in Ostwalds technisch-wissenschaftlicher Zeitschrift „Prometheus“, Heft 1224 und 1225 vom 12. und 19. April 1913.

**) Über sie hat Jöhlinger kürzlich in Schmollers „Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung“ eine besondere Abhandlung veröffentlicht, Jahrg. 1914, S. 303 ff.

***) Auch über dieses Problem, „Kolonialschulden und Kolonialanleihen“, liegt eine Abhandlung Jöhlingers vor (vgl. G. Schanz' „Finanzarchiv“ Jahrg. 31, Bd. 1), die ebenso wie Jöhlingers periodische, finanzielle und wirtschaftliche Rückblicke in Meiners „Kolonialer Rundschau“ vortreffliche Gesichtspunkte für eine gesunde koloniale Investitionspolitik bietet.

nachzuahmen, da sie zu keinen verlockenderen Ergebnissen geführt haben. Es ist das Verdienst der besprochenen Schrift, durch einen Vergleich der handelspolitischen Maßnahmen anderer Kolonialmächte nachgewiesen zu haben, daß die deutsche Regierung, trotz des Widerspruchs weiter Kreise, mit ihrer kolonialen Handelspolitik auf dem richtigen Wege ist.



Von spanischen Stierkämpfen

Von Richard Freyen



eder der Spaniens Boden betritt, hält es für unumgänglich, einem Stierkampfe beizuwohnen. Denn erstens meint man, es sei schlimmer, das versäumt zu haben, als in Rom den Papst nicht zu sehen (den bekanntlich die wenigsten Romreisenden zu sehen bekommen), zweitens ist es doch überaus interessant und prickelnd, einem solchen Schauspieler beizuwohnen, und drittens kann man sich so herrlich moralisch über alle diejenigen entrüsten, die zu solchen Dingen hingehen.

Nun ist ja gewiß eine solche moralische Entrüstung etwas überaus Wohlthuendes und persönlich Erhebendes, und es soll auch ohne weiteres zugegeben werden, daß zu einer solchen Entrüstung Grund genug ist; aber dennoch scheint uns eine solche sittliche Empörung allein ein recht unzureichender Gesichtswinkel gegenüber einer Sitte zu sein, die nun schon seit Jahrhunderten in immer steigendem Maße ein großes, in vieler Beziehung edel veranlagtes und für die Entwicklung der Menschheit bedeutames Volk begeistert. Richtiger wäre es, den Gründen nachzugehen, wieso es möglich ist, daß auf zweihundert Plazas de Toros, von denen viele mehr Zuschauer fassen, als eine ansehnliche Mittelstadt Einwohner hat, alljährlich viele Tausende von Stieren unter dem Jubel tausendköpfiger Massen getötet werden. Daneben ist dann noch die Frage aufzuwerfen, wie es kommt, daß diese Sitte doch im wesentlichen auf Spanien beschränkt ist, denn die verhältnismäßig wenigen Schauspiele dieser Art im Süden Frankreichs kommen daneben kaum in betracht. Mit einer allgemeinen sittlichen Entrüstung ist da wenig beantwortet. Wir wollen darum versuchen, aus der Psychologie des spanischen Volkes heraus, wie diese sich in der Geschichte offenbart, jene Erscheinung zu erklären.

*

*

*

Dabei kann es nicht unsere Aufgabe sein, eine ausführliche Darstellung aller Vorgänge bei einem Stiergefecht zu geben. Diese sind oft und vortrefflich